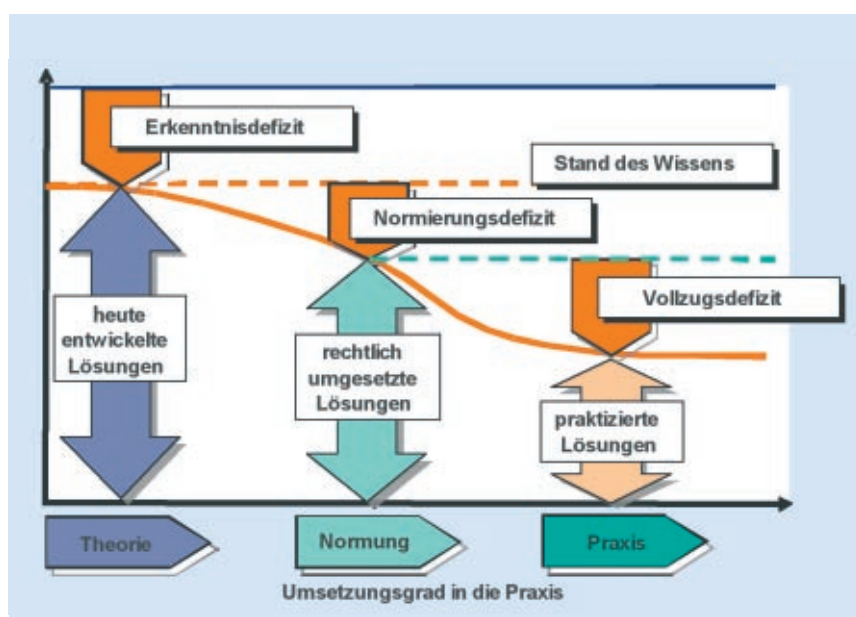


## Anforderungen an den Gewässerschutz aus Sicht der Wasserversorgung

**T**rotz erheblicher Anstrengungen beim Gewässerschutz bestehen nach wie vor Schwachstellen mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgungsunternehmen (WVUs). Beispielsweise müssen die WVUs einerseits die strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen, andererseits bestehen Probleme bei der Rohwasserqualität. Damit diese Schere nicht noch weiter aufgeht, ist es notwendig, die Anforderungen an den Gewässerschutz aus Sicht der WVUs nicht nur sorgfältig in

Knackpunkt liegt in der Formulierung des Artikels 7, wenn man die Trinkwasserrichtlinie bzw. die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) heranzieht. So enthält die TrinkwV mikrobiologische Grenzwerte, wohingegen in der WRRL zur Mikrobiologie keinerlei Ausführungen enthalten sind und dies, obwohl das bewährte Multi-Barrieren-Prinzip einen wirkungsvollen Ressourcenschutz unter Trinkwassergesichtspunkten einschließen muss. Durch fehlende Konsistenz der Richtlinien öffnet sich die Kluft zwischen

die Zielerreichung bei über der Hälfte der Grundwasserkörper als unwahrscheinlich eingestuft ist und dies überwiegend aus qualitativen Gesichtspunkten! Hier müsste folglich eine Grundwassertochterrichtlinie mit „Biss“ kommen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass es weder europaweit einheitliche qualitative Mindeststandards noch eine Liste prioritärer Stoffe für das Grundwasser geben wird. Der Gewässerschutz wird damit teilbar. Anlass zur Sorge bereitet auch nach wie vor das Thema Nitrat. Der 2. Nitratbericht der Bundesrepublik Deutschland an die EG belegt, dass 14,6 Prozent der ausgewählten Grundwassermessstellen einen steigenden Trend beim Nitrat aufweisen und 7,8 Prozent sogar einen stark steigenden Trend, d. h. größer 6 mg/l und Jahr. Das ist bundesdeutsche Realität beim Verschlechterungsverbot! Enttäuschend bleibt auch die Nitratrichtlinie, die zwar eine Absenkung des Nitratgehalts auf  $\leq 50$  mg/l vorsieht, interessanterweise aber nicht festlegt, bis wann dies erreicht bzw. unterschritten werden soll. Vermisst wird hier nicht nur die Konsequenz der Rechtsnormen, sondern auch die Erkenntnis, dass jede Immisionsvorgabe einen Emissionszielwert erfordert. Auch beim Pflanzenschutzgesetz bestehen trotz der Vorgaben in der Praxis immer noch Probleme mit Pflanzenschutzmitteln: Viel deutet darauf hin, dass das Zulassungsverfahren eklatante Schwachstellen aufweist.



Quelle: Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart

Die Problemlage beim Gewässerschutz: der schwierige Weg von der Theorie in die Praxis

die Rechtsnormen einzuarbeiten, sondern auch umzusetzen und fortzuschreiben. Dies setzt allerdings voraus, dass diese Anforderungen klar formuliert sind.

### Anforderungen an das Rohwasser – die Problemlage

In höchst zutreffender Form sind die Anforderungen an die Trinkwassergüte in der DIN 2000 beschrieben, wonach sich diese an einem „durch ausreichend filtrierende Schichten gewonnenen Grundwasser einwandfreier Beschaffenheit orientiert, das dem natürlichen Wasserkreislauf entnommen und in keiner Weise beeinträchtigt wurde“. Dies sind das „Reinheitsgebot“ der deutschen Wasserversorgung und gleichzeitig die Benchmark für den Gewässerschutz!

Es bestehen allerdings Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit, z. B. in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Ein

Anforderungen an das Trinkwasser und der Möglichkeit, das Rohwasser trinkwasserorientiert schützen zu können. Die WRRL lässt aber noch weitere Schwachstellen erkennen, so z. B. die Grenzziehung zwischen schlechtem und gutem Zustand. Die Grenzwerte der WRRL sind dort, wo sie die Trinkwasserversorgung betreffen, identisch mit den Grenzwerten der Trinkwasserrichtlinie. Es fehlt der Spielraum für eine Sanierung ab einem „Warnwert“ („Bremsweg“). Dies bedeutet für die Wasserversorgungsunternehmen, dass vor der „magischen“ Grenze zum schlechten Zustand keine Handlungsmöglichkeit besteht und ab Überschreiten der Grenze bereits Ausnahmegenehmigungen notwendig werden. Dies schädigt das Trinkwasserimage und verunsichert die Bürger.

Besorgnis erregend ist, dass beim Grundwasser als wichtigste Trinkwasserressource

Die Ursachen der dargelegten Fehlentwicklungen liegen in dem erkennbaren Mangel an Trinkwasserorientierung beim Normierungsprozess. Dies beginnt auf dem Weg von der Theorie in die Praxis mit mehr oder minder großen „Wirkungsgrad-Verlusten“. Da bereits der Erkenntnisstand längst nicht alles umfasst, was gewässerschutzrelevant ist, führt der Erkenntniszugewinn regelmäßig zu „neuen“ Problemen (die in Wirklichkeit alte sind, aber nicht bekannt waren). Von den entwickelten Lösungen, die uns die Wissenschaft zur Verfügung stellt, bleibt ebenfalls einiges auf der Strecke. Schließlich wird längst nicht alles, was in Gesetzesform „gegossen“ oder als Verordnung unter das Volk gebracht wird, umgesetzt und vollzogen (wer Fachbehörden abbaut, nimmt dies in Kauf). Hinzu kommen Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Akteuren. Hier besteht die Aufgabe, diese Lücken zu verkleinern und Verständnis für den Gewässerschutz zu wecken.

## Bewertung durch Wasser- versorgungsunternehmen

Um ein breiteres Meinungsbild wiedergeben zu können, wurde ein Fragebogen zum Thema „Gewässerschutz“ 10 WVUs (die in der Summe etwa 20 Prozent der gesamten Wasserversorgung in Deutschland leisten) zugesandt. Als prioritär haben diese eingestuft:

- das Schließen von Vollzugsdefiziten,
- eine Anpassung der Düngeverordnung an das W 104 des DVGW,
- eine Verbesserung der Wasserrahmenrichtlinie,
- aktuelle Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete und deren konsequente Umsetzung,
- eine Reduzierung der Mischwasserentlastung,
- eine Verbesserung des PSM-Zulassungsverfahrens,
- die Forderung einer Elimination von Beinträchtigungen an der Quelle und
- die Minimierung von Stoffeinträgen allgemein und kein Abbau von Fachbehörden.

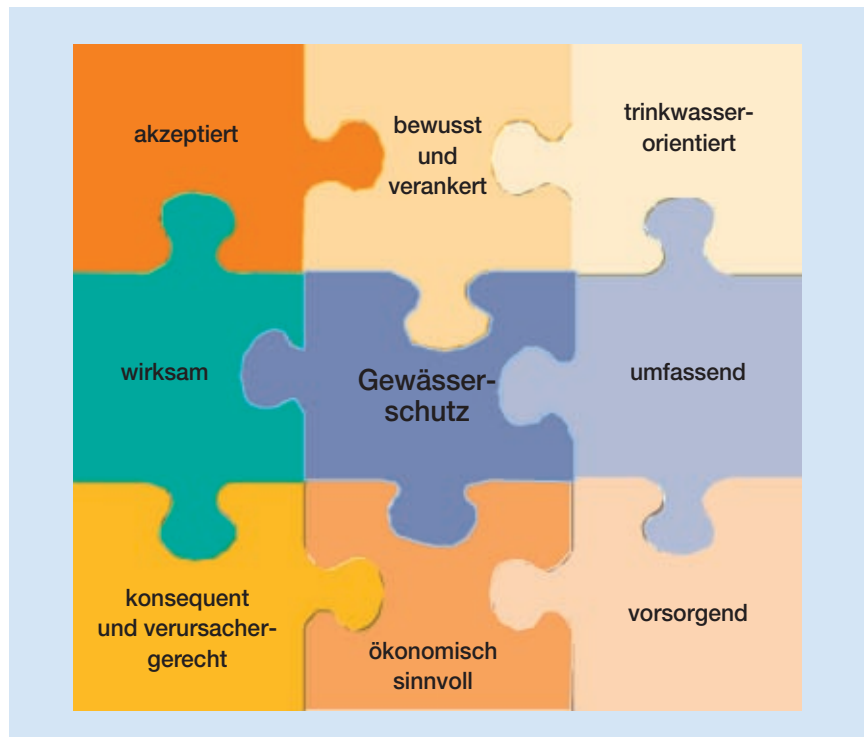
## Grundlegende Zusammenhänge

Die subjektiven Einschätzungen sollen durch einige grundlegende Zusammenhänge sowie daraus vernünftigerweise ableitbare Schlussfolgerungen ergänzt werden: So muss davon ausgegangen werden, dass jeder neue Stoff früher oder später in der Umwelt zu finden ist. Die Konsequenz: Xenobiotische Stoffe haben in der aquatischen Umwelt nichts zu suchen. Weiterhin erzeugt jede Emission eine immissionsseitige Veränderung bzw. Belastung. Konsequenz: „Kein Immissionszielwert (mit Datum zur Zielerreichung!) ohne Emissionsgrenzwert.“

Auch bestehen nach wie vor Erkenntnislücken über die Langzeitwirkung toxischer Stoffe! Schlussfolgerung: Ein sofortiges „Phasing out“ dieser Stoffgruppen! Langzeitwirkungen im Grundwasser umfassen im Minimum die Dauer einer Generation. Schlussfolgerung: Dem Vorsorgegrundsatz ist Priorität einzuräumen! Noch unbekannt ist eine Vielzahl von Stoffen und Gefährdungen der Gewässer, sodass hier die Forschung weiterarbeiten muss, um den Erkenntnisstand zu erweitern.

## Anforderungen an den Gewässerschutz

Damit ergibt sich ein recht klares Bild hinsichtlich der Anforderungen an den Gewässerschutz. Auf rechtlicher Ebene ergeben sich hier drei „K“: Konsistenz, Kohärenz und Konsequenz. Zunächst ist die Konsistenz



Anforderungen an den Gewässerschutz aus Sicht der Wasserversorgung

(Widerspruchslosigkeit) der Verordnungen einzufordern. Weiterhin ist die Kohärenz (Zusammenhang) mit bestehenden nationalen Regelungen dringend notwendig, beispielsweise bei der Düngeverordnung und der Nitratrichtlinie. Nichts wird erreicht ohne Konsequenz (Folgerichtigkeit) im Vollzug. Was nützt ein Verschlechterungsverbot, wenn die Nitratwerte weiter steigen; was nützen die Nitratrichtlinie und die Aufzeichnungspflichten in der Düngeverordnung, wenn N-Bilanzüberschüsse nicht einmal systematisch für die Wasserschutzgebietsberatung ausgewertet, geschweige denn stark überhöhte Werte gehandelt werden?

Konsequenz ist aber auch notwendig, um den Erkenntnisgewinn in die Praxis zu transferieren für eine aktuelle rechtliche Fortschreibung des Gewässerschutzes. Weiterhin muss Gewässerschutz akzeptiert werden und in der Öffentlichkeit bewusst und

verankert sein – und er muss, wie das Beispiel „Wasserrahmenrichtlinie“ zeigt, sehr viel mehr „trinkwasserorientiert“ sein. Gewässerschutz muss, siehe Pflanzenschutzgesetz, wirksam sein und aus der Anwendung des Emissions-/Immissionsansatzes heraus den gesamten Wasserkreislauf umfassen und gemäß Verursacherprinzip konsequent, vorsorgend und verursachergerecht zupacken, aus dem Selbstverständnis heraus, dass wir hier eine Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen haben. (Erst) wenn es gelingt, die Rechtsnormen und deren Umsetzung an diesen Anforderungen auszurichten und zu „leben“, sind wir auf dem Weg, die Trinkwasserressourcen und damit eine unserer wichtigsten Lebensgrundlage wirklich nachhaltig zu sichern.

**Dr.-Ing. Frieder Haakh**  
Zweckverband Landeswasserversorgung,  
Stuttgart

NOTIZEN